clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 106/16

Datum: 19. August 2016

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren

Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Helpdesk Securities Clearing, T +49-69-211-1 19 40, ccp@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (1-6)
2. Formular zur Ernennung der zur Abgabe von Anmerkungen berechtigten Personen

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Änderungen von Kapitel II Abschnitt 2 und Abschnitt 3 und Kapitel V Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen: Abwicklungszyklus für die Lieferung von spanischen Wertpapieren
2. Änderungen der deutschen Version von Kapitel I Abschnitt 5 der Clearing-Bedingungen: FCM-Kunden-Margin
3. Änderungen der englischen Version von Kapitel II Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen: Final Settlement Price
4. Änderungen der Geldkonteninfrastruktur für Clearing-Mitglieder und Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz des Wertpapierleihemarkts (Kapitel 9 der Clearing-Bedingungen)
5. Neuer Sicherheitentyp für Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz: Vollrechtsübertragungs-/Rückverpfändungsmodell (Kapitel 9 der Clearing-Bedingungen)
6. Klarstellung zu Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen und der Konsultation

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen in Bezug auf die Punkte 1, 2, 3 und 4 treten am **12. September 2016** in Kraft.

Die Änderungen in Bezug auf die Punkte 5 und 6 treten vorbehaltlich nachstehender Voraussetzung am **19. Oktober 2016** in Kraft.

Die geplanten Änderungen unter den Punkten 5 und 6 betreffen Besondere Bestimmungen. Daher ist seitens Eurex Clearing die Einleitung eines Konsultationsprozesses erforderlich, zu dem Eurex Clearing hiermit alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden zur Abgabe von Anmerkungen einlädt. Bitte entnehmen Sie weitere Details zur Konsultation diesem Rundschreiben.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Änderungen von Kapitel II Abschnitt 2 und Abschnitt 3 und Kapitel V Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen: Abwicklungszyklus für die Lieferung von spanischen Wertpapieren
2. Änderungen der deutschen Version von Kapitel I Abschnitt 5 der Clearing-Bedingungen: FCM-Kunden-Margin
3. Änderungen der englischen Version von Kapitel II Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen: Final Settlement Price
4. Änderungen der Geldkonteninfrastruktur für Clearing-Mitglieder und Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz des Wertpapierleihemarkts (Kapitel 9 der Clearing-Bedingungen)
5. Neuer Sicherheitentyp für Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz: Vollrechtsübertragungs-/Rückverpfändungsmodell (Kapitel 9 der Clearing-Bedingungen)
6. Klarstellung zu Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen und der Konsultation

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen in Bezug auf die Punkte 1, 2, 3 und 4 treten am 12. September 2016 in Kraft.

Die Änderungen in Bezug auf die Punkte 5 und 6 treten am 19. Oktober 2016 in Kraft.

Die geplanten Änderungen unter den Punkten 5 und 6 betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen. Daher ist seitens Eurex Clearing die Einleitung eines Konsultationsprozesses erforderlich, zu dem Eurex Clearing hiermit alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden zur Abgabe von Anmerkungen einlädt.

Die Konsultation zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing unter den Punkten 5 und 6 beginnt am **23. August 2016** und endet mit Ablauf des **22. September 2016**. Darauf folgt eine verkürzte Veröffentlichungsfrist von mindestens 15 Geschäftstagen, nach der die vorgeschlagenen Änderungen zum **19. Oktober 2016** in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass während der Konsultation nicht mehr als insgesamt zwei von den Änderungen oder Ergänzungen betroffene Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden der Anwendung der verkürzten Veröffentlichungsfrist widersprechen.

Erhält Eurex Clearing während der Konsultation Widerspruchserklärungen von mehr als zwei betroffenen Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden, wird Eurex Clearing nach Erhalt solcher Widerspruchserklärungen hierüber alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden in einem weiteren elektronischen Rundschreiben unverzüglich informieren.

Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Besonderen Bestimmungen können während der Konsultationsperiode über einen webbasierten Service von Eurex Clearing abgegeben werden. Alle betroffenen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden, die Anmerkungen abgeben möchten, werden gebeten, mit dem in Anhang befindlichen Formular eine oder mehrere Personen für die Konsultation zu benennen, die in ihrem Namen Anmerkungen abgeben. Das Formular muss unterzeichnet an Eurex Clearing per E-Mail (SpecialProvisions@eurexclearing.com) oder per Fax (+49-69-211-1 84 40) gesendet werden. Antragsteller erhalten daraufhin eine User-ID und ein Passwort zusammen mit einem Link, um zum webbasierten Service für Anmerkungen zu gelangen.

Eurex Clearing kann die Berücksichtigung von Anmerkungen nicht sicherstellen, wenn diese über andere Wege als den von Eurex Clearing zur Verfügung gestellten webbasierten Service abgegeben werden.

Nach Auswertung der Anmerkungen, die während der Konsultationsperiode eingegangen sind, wird Eurex Clearing über die Änderungen der Besonderen Bestimmungen entscheiden. Sofern Eurex Clearing beschließt, Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden für die Umsetzung der geplanten Änderungen unter Nummern 5 und 6 zu berücksichtigen, wird die entsprechend aktualisierte Version der Änderungen erneut mindestens 15 Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens mittels elektronischem Eurex Clearing-Rundschreiben und auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com veröffentlicht.

1. Änderungen von Kapitel II Abschnitt 2 und Abschnitt 3 und Kapitel V Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen: Abwicklungszyklus für die Lieferung von spanischen Wertpapieren

Iberclear SA hat beschlossen, den Abwicklungszyklus für spanische Wertpapiere von Geschäftstag + 3 (T+3) auf Geschäftstag + 2 (T+2) zu ändern. Die Änderung ergibt sich aus der fortlaufenden Reform des Clearing, Settlement and Registry-Systems in Spanien („Reforma") und zielt darauf ab, Marktusancen im spanischen Markt an europäische Standards anzugleichen, wie von der Europäischen Kommission in der EU-Wertpapierzentralverwahrer-Verordnung festgelegt.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu den Änderungen der Clearing-Bedingungen bezüglich des Ablaufs der Lieferung und Zahlung für Aktien-Futures- und -optionskontrakte sowie „Low Exercise Price Options" (LEPOs) auf Aktien und des Systems der Vertragsstrafen für die Nichtlieferung von Wertpapieren.

Aufgrund der allgemeinen Änderung des Abwicklungszyklus für spanische Wertpapiere von T+3 auf T+2 sind derzeit für den spanischen Markt geltende Ausnahmen bezüglich der Handhabung der physischen Lieferung sowie der Berechnung von Strafen für spanische Wertpapiere nicht mehr erforderlich, da sie für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, und somit auch für Spanien, gleichermaßen vereinheitlicht werden.

Zusammenfassend heißt dies, dass

- Lieferungen von spanischen Wertpapieren, die aus der Abwicklung von Aktien-Futures und -optionen auf spanische Wertpapiere an Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG hervorgehen, an T+2 anstatt T+3 fällig sind,
- Lieferungen von spanischen Wertpapieren, die auf Xetra® gehandelt werden, an T+2 anstatt T+3 fällig sind,
- folglich die Berechnung von Strafzahlungen für die Nicht-Lieferung von spanischen Wertpapieren an T+3 anstatt an T+4 beginnt.

Die Übergangsregelungen für Geschäfte, die zwischen Dienstag, dem 27. September und Freitag, dem 30. September 2016 ausgeführt werden, sind wie folgt:

Ausübungstag	**Abwicklungsperiode**	**Abwicklungstag**
Dienstag, 27. September 2016	T+3	Freitag, 30. September 2016
Mittwoch, 28. September 2016	T+3	Montag, 3. Oktober 2016
Donnerstag, 29. September 2016	T+2	Montag, 3.Oktober 2016
Freitag, 30. September 2016	T+2	Dienstag, 4. Oktober 2016

Die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen werden angepasst:

- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.7.1 (2)
- Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.6.1 (1)
- Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 (6) (a)

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Aufgrund der andauernden „Reforma“ ist die Änderung der folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen bezüglich des Abwicklungszyklus für die Lieferung von spanischen Wertpapieren erforderlich.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 1):

- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.7.1
- Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.6.1
- Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1.

2. Änderungen der deutschen Version von Kapitel I Abschnitt 5 der Clearing-Bedingungen: FCM-Kunden-Margin

Aufgrund eines Übersetzungsfehlers ist eine Anpassung der deutschen Version der Clearing-Bedingungen zur FCM-Kunden-Margin erforderlich.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 2):

- Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 5.3.1
- Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 5.3.2.

3. Änderung der englischen Version von Kapitel II Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen: Schlussabrechnungspreis

Aufgrund eines Übersetzungsfehlers ist eine Anpassung der englischen Version der Clearing-Bedingungen zum Schlussabrechnungspreis in Kapitel II Abschnitt 2 erforderlich.

Zur Umsetzung der Änderung wird in den Clearing-Bedingungen die folgende Bestimmung angepasst (Anhang 3):

- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2.

4. Änderungen der Geldkonteninfrastruktur für Clearing-Mitglieder und Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz des Wertpapierleihemarkts (Kapitel 9 der Clearing-Bedingungen)

Derzeit erlauben die Clearing-Bedingungen die Nutzung von Mehrwährungskonten für US-Dollar und britischen Pfund. Die neuen Änderungen der Clearing-Bedingungen enthalten nun die Klarstellung, dass auch für Schweizer Franken die Einrichtung eines Mehrwährungskontos zur Erlangung einer Clearing-Lizenz oder einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ausreichend ist, wenn Schweizer Franken nicht als Clearing-Währung genutzt werden. Für die Transaktionswährung US-Dollar hingegen sind Konten bei einer Abwicklungsbank erforderlich.

Des Weiteren wird klargestellt, dass manuell getätigte untertägige Zahlungen in die jeweilige Transaktionswährung umgerechnet werden, wenn für die zugrundeliegende Währung keine Abwicklungsbank-Infrastruktur besteht.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 4):

- Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffern 1.1.2 Absatz (2) (b) und 1.1.3 Absatz (5) (c)

5. Neuer Sicherheitentyp für Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz: Vollrechtsübertragungs-/Rückverpfändungsmodell (Kapitel 9 der Clearing-Bedingungen)

Derzeit stellt Eurex Clearing Nominalsicherheiten an Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Form eines Pfandrechts. Jüngste OGAW-Fonds betreffende regulatorische Änderungen erfordern die Stellung von Nominalsicherheiten in Form von Vollrechtsübertragung (zumindest im Hinblick auf bestimmte Jurisdiktionen).

In Anlehnung an diese regulatorischen Erfordernisse und aufgrund von Anfragen von Beauftragten von Darlehensgebern (Agent Lenders) führt Eurex Clearing ein zusätzliches optionales Besicherungsmodell für Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ein: das Vollrechtsübertragungs-/Rückverpfändungsmodell.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 5):

- Kapitel IX Abschnitt 1 (4), (6), Ziffern 1.1.3, 1.4, 2.1.2, 2.1.5, 2.1.6, 2.2.1, 2.2.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.4.1, 2.4.3, 2.4.4, 2.6.3, 2.7.2, 2.7.3, 2.7.4

Die geplanten Änderungen unterliegen einem Konsultationsprozess.

6. Klarstellung zu Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen und der Konsultation

Zur Verbesserung der Transparenz gelten die Regeln zu Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.) ausdrücklich und ausschließlich für Veröffentlichungszeiträume und Wirksamkeitsdaten; die Regeln zur Konsultation dagegen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3.) bestimmen nur den entsprechenden Prozess (welcher nur bei Änderungen der Besonderen Bestimmungen durchgeführt wird). Eurex Clearing ändert außerdem die reguläre Veröffentlichungsfrist auf 15 Geschäftstage im Voraus. Diese reguläre Veröffentlichungsfrist gilt somit auch für Änderungen der Besonderen Bestimmungen, es sei denn, dass die Bedingungen zur Anwendung einer verlängerten Veröffentlichungsfrist von drei Monaten erfüllt sind.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 6):

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16, 17.2. und 17.3

Die geplanten Änderungen unterliegen einem Konsultationsprozess.

Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen wird jeweils zu ihrem Inkrafttreten am 12. September und 19. Oktober 2016 auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen.

Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Group Client Services & Administration unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

19. August 2016

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 106/16

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 12.09.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[…]

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

[…]

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Aktien-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) erfolgen die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am ~~dritten~~ zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.6.2 Abs. 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

[…]

[…]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[…]

3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[…]

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG grundsätzlich am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.

~~- grundsätzlich am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Optionon~~

~~- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung ES11 und ES12 (Annex B der Eurex Kontraktspezifikationen) am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option~~

[…]

[…]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[…]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[…]

2.2 Nichtlieferung

[…]

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[…]

(6) Vertragsstrafe

(a) Nichtlieferung von Aktien

Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, wenn es ~~(i)~~ Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, nicht spätestens am Liefertag im Rahmen des 2. SDS ~~oder (ii) Aktien, deren Haupthandelsplatz Spanien liegt, nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. SDS der Abwicklungsstelle~~ liefert. Diese Vertragsstrafenregelung gilt ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG.

Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (2)(a) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) oder die Bezahlung des gemäß Absatz (3) festgesetzten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen.

[…]

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 106/16

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 12.09.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 5 US-Clearingmodell-Bestimmungen

[…]

5.3 Margin-Call

5.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

[…]

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1.(1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift von dem betreffenden US-Clearing-Member-Geldkonto des FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des FCM-Kunden zur Folge).

[…]

5.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

[…]

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.2 Abs. (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß Ziffer 5.3.2 Abs. (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen

von dem betreffenden US-Clearing-Member-Geldkonto ~~vom Geldkonto~~ des FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des FCM-Kunden zur Folge).

[…]

Anhang 4 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 106/16

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Stand 12.09.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der Clearing-Lizenz anwendbar):

[…]

(b) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP, die nicht auf Margin bezogen sind, ~~oder die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und zusätzlich ein Geldkonto für USD und GBP bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank für Geldzahlungen in USD und GBP oder (ii)~~ alternativ ~~für Geldzahlungen in GBP~~ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

– Clearstream Banking AG („**CBF**“) als CBF(I)-Konto, und/oder

– Clearstream Banking S.A. oder

– Euroclear Bank SA/NV nutzen kann; und

(ii) für Geldzahlungen in USD ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD.

Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Tansaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet.

(c) direkter Zugang oder Zulassung zu einem Third-Party-Flow-Provider (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Ziffer 1.1.4 Abs. (1) definiert) im Namen des Antragstellers;

[…]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[…]

(5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[…]

(c) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP, die nicht auf Margin bezogen sind,~~oder die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und zusätzlich ein Geldkonto für USD und GBP bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank für Geldzahlungen in USD und GBP oder (ii)~~ alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

– Clearstream Banking AG („**CBF**“) als CBF(I)-Konto, und/oder

– Clearstream Banking S.A. oder

– Euroclear Bank SA/NV; und

(ii) für Geldzahlungen in USD ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD.

Alle unter Paragraph (5)(c) genannten Konten können ~~(~~entweder ~~eröffnet~~ im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers eröffnet werden~~)~~. Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Tansaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet;

[…]

Anhang 5 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 106/16

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Stand 19.10.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel IX bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IX.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel IX und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für alle Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und alle Interim-Teilnehmer (jeweils, falls anwendbar).

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

(2) Sofern und soweit ein Ursprüngliches Wertpapierdarlehens-Geschäft (wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (1) definiert) zum Clearing gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX angenommen worden ist (jede aufgrund der Novation eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX entstandene Darlehenstransaktion, eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**"), gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden durch Novation gemäß Ziffer 1.2 begründet.

[…]

(4) Die Bedingungen eines Wertpapierdarlehens können folgende Varianten vorsehen: Entweder (i) eine jederzeitige Rücklieferung auf Verlangen einer der Parteien vor dem endgültigen Rückgabetag oder, sofern ein solches Verlangen nicht erfolgt, eine Rücklieferung an dem festgelegten endgültigen Rückgabetag (ein „**Darlehen mit offener Laufzeit**") oder (ii) ausschließlich wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht) (wie in Ziffer 1.1.3 Abs. (1) definiert), ~~oder~~ ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (wie in ~~Ziffer 2.1.5~~Abs. (6) definiert)~~,~~ oder ein SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) (wie in Ziffer 1.1.3 Abs. (1) definiert) ist, eine Rücklieferung zu einem speziell vereinbarten Fälligkeitstag, vorbehaltlich (x) des Rechts des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds und ~~des~~ eines ~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht), ~~oder des~~eines Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht)~~,~~ oder eines SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) eine Rücklieferung vor diesem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3) zu vereinbaren, (y) einer vorzeitigen Rücklieferung auf Verlangen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.7.2 und (z) der automatischen Beendigung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (5) in Bezug auf die Eurex Clearing AG in Bezug auf zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und ~~dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~einem SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)~~,~~ oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen („**Darlehen mit fester Laufzeit**"). Ein Umgekehrtes Wertpapierdarlehen kann nur ein Darlehen mit fester Laufzeit sein.

(5) Der Darlehensnehmer (der das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing Darlehensnehmer sein kann) jeder Wertpapierdarlehens-Transaktion ist gemäß den Clearing-Bedingungen verpflichtet, dem Darlehensgeber (der der Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied sein kann) Sicherheiten in Form von Geld oder Finanzinstrumenten bereit zu stellen (die

„**Nominalsicherheit**"); sollten die Nominalsicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung (wie in Ziffer 2.1.5 Abs. (1) definiert) gestellt werden, wird gleichzeitig mit dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vereinbart, dass bei Fälligkeit der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion der tatsächlich gelieferten Nominalsicherheit gleichwertige Vermögenswerte (die „**Gleichwertige Nominalsicherheit**") an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. den Eurex Clearing Darlehensnehmer zurückzuliefern sind. Soweit in diesem Kapitel IX nicht anders geregelt, unterliegen Clearing-Mitglieder in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen zudem den von der Eurex Clearing AG festgelegten Margin-Verpflichtungen.

(6) Ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz) kann in Bezug auf jede einzelne Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Auswahl in den relevanten Vertragsdaten (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (3) definiert), auswählen, ob

(i) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) im Wege eines Pfandrechts gestellt werden sollen (dieses Darlehensgeber Clearing-Mitglied wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als „**Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)**" bezeichnet und jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion); oder

(ii) ihm, ausschließlich in Bezug auf eine Wertpapier-Darlehenstransaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) im Wege einer Vollrechtsübertragung gestellt werden sollen.

Soweit nichts anders geregelt, schließen Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen auf ein oder das „**Darlehensgeber Clearing-Mitglied**" bzw. „**Clearing-Mitglied**", das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) mit ein.

(~~6~~7) Die Ausführungen in Anhang 13 gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) gilt gegenüber Eurex Clearing AG und Inhabern von Clearing Lizenzen für Wertpapierdarlehensgeschäften, welche durch die Eurex Clearing AG abgewickelt werden und bei denen Sicherheiten im Rahmen eines Vollrechtsübertrages ausgetauscht werden.

1.1 Clearing-Lizenz

[…]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[…]

(2) Die Spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß diesem Kapitel IX berechtigt den Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zum Clearing von Eigentransaktionen als Darlehensgeber, ohne dabei den auf Clearing-Mitglieder anwendbaren Anforderungen einer allgemeinen Clearing-Lizenz zu unterliegen, stets unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts (wie in Ziffer 1.2.1 definiert), die in das Clearing gemäß diesem Kapitel IX einbezogen wird, vorsehen, dass die Nominalsicherheit ausschließlich in Form einer Wertpapier-Nominalsicherheit (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) bereitgestellt wird. ~~Die Nominalsicherheit wird dem Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer durch Gewährung eines Pfandrechts, wie in diesem Kapitel IX näher beschrieben, bereitgestellt.~~

Der Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz kann in Bezug auf jede einzelne Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Auswahl in den relevanten Vertragsdaten, auswählen, ob

(i) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) im Wege eines Pfandrechts gestellt werden sollen (dieser Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als „**SLLH (Pfandrecht)**“ bezeichnet und eine jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf den SLLH (Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion); oder

(ii) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) im Wege einer Vollrechtsübertragung gestellt werden sollen, verbunden mit einer entsprechenden Verpflichtung eines solchen Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, dem Eurex Clearing Darlehensnehmer gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) ein Pfandrecht an Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Form von Finanzinstrumenten, die den tatsächlich an ihn gelieferten Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gleichwertig sind, zu gewähren (dieser Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als „**SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht)**“ bezeichnet und eine jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion).

[…]

(4) Soweit nichts anders geregelt und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.3 enthaltenen Ausnahmen, schließen~~sind~~ Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen auf ein oder das „**Darlehensgeber Clearing-Mitglied**“ bzw. „**Clearing-Mitglied**“ im Falle der Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ~~stets als Bezugnahmen auf~~ den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (jeweils in seiner Funktion als SLLH (Pfandrecht) oder SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht)) ~~zu interpretieren~~ein.

(5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[…]

(h) Abschluss ~~eines~~ der ~~besonderen~~ spezifischen ~~Dreiparteien-Vertrages~~Sicherheitenverwaltungsverträge ~~einschließlich~~ und ~~eines~~ (i) des Verpfändungsvertrages gemäß ~~Abschnitt 2~~ Ziffer 2.1.5 Abs. (2) und/oder (ii) des Verpfändungsvertrages gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) hinsichtlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem Dritt-Sicherheitenverwalter (die „**TPCA-Dokumentation**“) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen im Namen des Antragstellers handelnden Vertreter; und

[…]

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz:

[…]

(d) Ziffer 2.3, soweit diese sich auf eine Nominalsicherheit in Form von Geld bezieht, und, ausschließlich im Falle eines SLLH (Pfandrecht), Ziffer 2.1.5 Abs. (1) hinsichtlich der Übertragung von Nominalsicherheiten vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied;

[…]

(f) die Bestimmungen für das Outsourcing gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2 hinsichtlich der Einschaltung eines Beauftragten des Darlehensgebers im Zusammenhang mit dem Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX, sofern in Ziffer 1.1.4 Abs. (4) nichts Abweichendes vereinbart ist; ~~und~~

[…]

(h) ausschließlich im Falle eines SLLH (Pfandrecht), die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.6.3; und

[…]

1.2 Abschluss von Transaktionen

[…]

1.2.3 Annullierung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(1) Wertpapierdarlehens-Transaktionen können durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu jeder Zeit bis zum Ende der Geschäftszeit des unmittelbar vor dem Valutierungstag (wie in Ziffer 2.2.1 Abs. (1) definiert) liegenden Geschäftstages ~~annuliert~~annulliert werden, mit der Maßgabe, dass der Eurex Clearing AG übereinstimmende Annullierungsanweisungen des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds und des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds für beide der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen zugegangen sind.

[…]

1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unterliegen jeweils einer eigenen Margin-Verpflichtung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 6 beschrieben), es sei denn Ziffer 2.1.5 Abs. (2) oder (5) ~~findet~~ finden Anwendung.

[…]

1.4 Aufrechnung

(1) […]

Dies gilt nicht für eine Aufrechnung durch das Clearing-Mitglied mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Verrechnung gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (6) wird von den Beschränkungen in diesem Abs. (1) nicht berührt.

(2) Eine Aufrechnung ~~ist ausgeschlossen, wenn der~~ hinsichtlich des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ~~ein Investmentfonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches ist, der durch seine Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt~~ ist ausgeschlossen, wenn eine solche Aufrechnung einen Verstoß gegen investmentrechtliche Vorschriften, die auf einen solchen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz anwendbar sind, darstellen würde.

[…]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

(1) […].

Nominalsicherheiten, die einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), einem SLLH (Pfandrecht) oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) zu stellen sind, dürfen nur in Form von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gestellt werden.

[…]

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, ~~und~~ Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

(1) Sofern und soweit nicht Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einen SLLH (Pfandrecht) zu stellen sind~~nicht Absatz (2) anwendbar ist~~, erfolgt die Lieferung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten zwischen den Parteien einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) („**Vollrechtsübertragung**“). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.

(2) Nominalsicherheiten, die von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an den SLLH (Pfandrecht) ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ oder~~, in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit,~~ an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) zu liefern sind, ~~umfassen ausschließlich Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und~~ werden dem SLLH (Pfandrecht) ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder~~bzw. ~~,~~ ~~in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit,~~ dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer über die betreffenden ausgewählten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte zugunsten eines solchen SLLH (Pfandrecht)

~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ oder eines solchen Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) ~~bereit~~gestellt. Zu diesem Zwecke schließen der Eurex Clearing Darlehensnehmer und der SLLH (Pfandrecht) ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz~~ oder~~, in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit,~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) einen Verpfändungsvertrag ~~ab,~~in der von der Eurex Clearing AG in Bezug auf den jeweiligen Dritt-Sicherheitenverwalter zur Verfügung gestellten Form ~~wird~~ab.

~~Weiterhin haben, ausschließlich in Bezug auf Darlehen mit offener Laufzeit, Darlehensgeber Clearing-Mitglieder das Recht, durch entsprechende Auswahl in den Vertragsdaten, die Bereitstellung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied im Rahmen einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion durch Gewährung eines Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer über die betreffenden ausgewählten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte zugunsten des betreffenden Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zu verlangen. Ist ein solches Pfandrecht gewählt worden, so werden unter dieser bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion Nominalsicherheiten ausschließlich als Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren geliefert. Zu diesem Zwecke schließen der Eurex Clearing Darlehensnehmer und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied einen Verpfändungsvertrag in der von der Eurex Clearing AG bereitgestellten Form in Bezug auf den entsprechenden Dritt-Sicherheitenverwalter ab.~~

~~Im Zusammenhang mit einer solchen bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion, bei der (i) ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein solches Pfandrecht gewählt hat oder (ii) ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein Darlehen mit fester Laufzeit abschließt, wird das entsprechende Darlehensgeber Clearing-Mitglied als „**Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)**“ bezeichnet. Soweit nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der weiteren Ausnahmen dieser Ziffer 2.1.5 schließen Verweise in diesen Clearing Bedingungen auf ein „Darlehensgeber Clearing-Mitglied“ oder ein „Clearing-Mitglied“, je nach Anwendbarkeit, in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion – für die ein Pfandrecht gewählt wurde bzw. die ein Darlehen mit fester Laufzeit ist – das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) mit ein.~~

[…]

Die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder ~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht) zur Übereignung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer am Valutierungstag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.1 definiert) wird erst mit Bestellung des Pfandrechts an den betreffenden Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten fällig; die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder ~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ SLLH

(Pfandrecht), das Pfandrecht am Rückgabetag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.2 definiert) freizugeben, wird erst fällig, nachdem der Eurex Clearing Darlehensnehmer Gleichwertige Darlehensvermögenswerte tatsächlich an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ SLLH (Pfandrecht) geliefert hat.

(3) ~~Sofern der Eurex Clearing Darlehensnehmer Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren h~~Hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer ~~an~~ und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) ~~durch Gewährung eines Pfandrechts bereitzustellen hat,~~ gelten die folgenden besonderen Regelungen:~~,~~

(a) ~~(i)~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (i) unterliegt in Bezug auf die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) ~~das Darlehensgeber Clearing-Mitglied~~ ist in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht zur Zahlung von Beiträgen an den Clearing Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,

(b) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion wird nicht Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung oder des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen Transaktionen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (~~Pfändung~~Pfandrecht) (handelnd in dieser Funktion oder in jeder anderen Funktion) gemäß den Clearing-Bedingungen (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherter Wertpapierdarlehens-Transaktionen) rechtlich getrennt zu behandeln,

(c) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen zur Beendigung und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie zur Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9, und

(d) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der Nominalsicherheiten am Rückgabetag gemäß Ziffer 2.6.5.~~, und~~

(~~e~~4) Darüber hinaus unterliegt hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), diese ~~jeweilige~~ Wertpapierdarlehens-Transaktion ~~unterliegt~~ nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.6.3.

(5) Mit Lieferung einer Anfänglichen Nominalsicherheit (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe von Absatz (1) in Verbindung mit

Ziffer 2.3.1, wird dieser SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) dem Eurex Clearing Darlehensnehmer ein Pfandrecht an Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Form von Finanzinstrumenten, die den tatsächlich an ihn gelieferten Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gleichwertig sind, gewähren (die so an den Eurex Clearing Darlehensnehmer zu verpfändenden Finanzinstrumente, die „**Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten**"). Zur Gewährung dieser Rückverpfändungs-Nominalsicherheit an den Eurex Clearing Darlehensnehmer schließen der Eurex Clearing Darlehensnehmer und der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) einen Verpfändungsvertrag in der von der Eurex Clearing AG in Bezug auf den jeweiligen Dritt-Sicherheitenverwalter zur Verfügung gestellten Form ab.

Jedes solche Pfandrecht über Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten besichert die Verpflichtung des SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ausschließlich in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion (i) zur Lieferung von Gleichwertigen Nominalsicherheiten nach Maßgabe von Ziffer 2.3.3 am Rückgabetag und (ii) zu einer etwaigen Zahlungsverpflichtung an den Eurex Clearing Darlehensnehmer, die sich aus einer Verrechnung nach Ziffer 2.7.2 Abs. (6) ergibt.

2.1.6 Abwicklung

[…]

(2) Die Lieferung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten erfolgt über einen Dritt-Sicherheitenverwalter (der „**Dritt-Sicherheitenverwalter**"), der die Verwaltung von Sicherheiten im Namen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG als Sicherheitengeber bzw. Sicherheitennehmer auf der Grundlage eines besonderen Dreiparteien-Vertrages mit dem Dritt-Sicherheitenverwalter übernimmt. Alle Parteien der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen müssen denselben Dritt-Sicherheitenverwalter für solche entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen ernennen. Der Dritt-Sicherheitenverwalter unterhält die notwendigen Konten für das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG.

(3) Der Austausch von Finanzinstrumenten, die Bestandteil der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit sind, sowie die Weiterleitung bzw. Wahrnehmung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen hinsichtlich ~~solcher~~ der Finanzinstrumente, die Bestandteil der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit sind, erfolgt (vorbehaltlich Ziffer 2.4.3) gemäß den in dem besonderen Dreiparteien-Vertrag beschriebenen Regeln und Verfahren des Dritt-Sicherheitenverwalters.

(4) Die Eurex Clearing AG gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Dritt-Sicherheitenverwalters gegenüber den

Clearing-Mitgliedern ab. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den Clearing-Mitgliedern für Handlungen oder Unterlassungen des Dritt-Sicherheitenverwalters im Zusammenhang mit der Lieferung oder Ersetzung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren oder Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten und der Abwicklung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren oder Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten.

[…]

(6) Der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“, „**tatsächlich liefern**“ oder „**tatsächliche Lieferung**“ bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:

[…]

(d) in Bezug auf die Lieferung von Nominalsicherheiten in Gestalt der Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2): der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Gutschrift auf das entsprechende bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG (welches für ~~das~~ die ~~Bestellen~~ Bestellung eines solchen Pfandrechts verwendet wird); ~~oder~~

(e) in Bezug auf die Lieferung von Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten durch den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5): der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Gutschrift auf das entsprechende bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte Wertpapierkonto (welches für die Bestellung eines solchen Pfandrechts verwendet wird); oder

(~~e~~f) in allen anderen Fällen hinsichtlich der Lieferung durch die Eurex Clearing AG an Clearing-Mitglieder: der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift des entsprechenden Unterliegenden Vermögenswerte oder des Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswertes auf das Wertpapier- bzw. Geldkonto des entsprechenden Clearing-Mitglieds.

[…]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

2.2.1 Lieferung von Darlehensvermögenswerten

[…]

(2) Am Valutierungstag

(i) liefert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit ~~(wie in nachstehender Ziffer 2.3.1 definiert)~~ durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt werden, mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer; Und

[…]

Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen Zug-um-Zug direkt zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder ~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~des SLLH (Pfandrecht) zur Lieferung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer erst mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer fällig.

[…]

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

(1) Am Rückgabetag (wie in nachstehendem Absatz (8) definiert) liefern das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer jeweils Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegen Lieferung Gleichwertiger Nominalsicherheiten jeweils durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. durch den Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) vom Eurex Clearing Darlehensnehmer gestellt werden, gegen Freigabe dieses Pfandrechts durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht).

Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen Zug-um-Zug direkt zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder ~~Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~des SLLH (Pfandrecht) zur Freigabe dieses Pfandrechts erst fällig, nachdem der Eurex Clearing Darlehensnehmer Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an das

Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ SLLH (Pfandrecht) tatsächlich geliefert hat.

[…]

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

Am Valutierungstag liefert das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer jeweils an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) bzw., im Falle einer erstmaligen Lieferung der Nominalsicherheiten durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2), Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Höhe der von der Eurex Clearing AG unter Heranziehung des Marktwertes (wie in Ziffer 2.3.2 Abs. (4) definiert) der Darlehensvermögenswerte zum vorhergehenden Geschäftstag bestimmten anfänglichen Nominalausfallrisikos (die „**~~anfängliche~~ Anfängliche Nominalsicherheit**“). Für die Zwecke der Feststellung des anfänglichen Nominalausfallrisikos und soweit es die Regeln des Third-Party-Flow-Providers vorsehen, können die Vertragsdaten einen auf den Marktwert der Darlehensvermögenswerte anzuwendenden Mark-up-Prozentsatz, der nicht geringer als 70 Prozent und nicht höher als 120 Prozent ist, festlegen (der „**Mark-Up Prozentsatz**“).

Am Valutierungstag liefert der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe der Ziffer 2.1.5 Abs. (5) Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten in der Form von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten, die der vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an diesen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion tatsächlich gelieferten Anfänglichen Nominalsicherheit gleichwertig sind, an den Eurex Clearing Darlehensnehmer.

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(1) Der gesamte Marktwert (wie in nachstehendem Absatz (4) definiert) der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Nominalsicherheit bezüglich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden (ohne Berücksichtigung der ggf. gemäß Absatz (2) zurückgezahlten oder zurückgegebenen Gleichwertigen Nominalsicherheit) (die „**Gestellten Sicherheiten**“), muss dem Marktwert der Anzahl der Unterliegenden Vermögenswerte bzw. dem Gesamt(nenn)betrag der Unterliegenden

Vermögenswerte, die derjenigen bzw. der demjenigen der Darlehensvermögenswerte gleichwertig ist, ~~zuzüglich~~ unter Berücksichtigung des anwendbaren Mark-Up Prozentsatzes in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion entsprechen (der „**Erforderliche Sicherheitenbetrag**“).

[…]

(4) „**Marktwert**“ bezeichnet:

(a) für die Bewertung von Darlehenspapieren oder Gleichwertigen Darlehenspapieren, der Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren, ~~oder~~ Gleichwertigen Nominalsicherheit in Bezug auf eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren oder Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten den Marktwert der entsprechenden Wertpapiere, wie von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen unter Verwendung anerkannter Preisermittlungsquellen, sofern verfügbar, und sonst unter Anwendung einer Standardmethode zur theoretischen Preisberechnung festgestellt,

[…]

(6) Der aggregierte Marktwert der Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten, die gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) zu stellen sind, muss zu jeder Zeit den gleichen Wert haben, wie der gemäß den Absätzen (1) bis (5) oben ermittelte Marktwert der Nominalsicherheiten für diese Wertpapierdarlehens-Transaktion. Soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des vorstehenden Satzes erforderlich ist, überträgt der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe von Ziffer 2.1.5 Abs. (5) entsprechend weitere Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und gibt der Eurex Clearing Darlehensnehmer entsprechend das Pfandrecht an den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) frei.

2.3.3 Endgültige Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

Am Rückgabetag gibt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und gibt der Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die bis zum Rückgabetag (einschließlich) in Bezug auf die Nominalsicherheit tatsächlich gelieferte Gleichwertige Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) vollständig zurück oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt wurden, gibt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder der ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ SLLH (Pfandrecht) dieses Pfandrecht gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) frei.

Wurden Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) gewährt, gibt der Eurex Clearing Darlehensnehmer das Pfandrecht gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) am Rückgabetag nach der Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten durch den

SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) gemäß dem vorstehenden Satz, unverzüglich frei.

[…]

2.4 Kapitalmaßnahmen

[…]

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions) in Bezug auf Unterliegende Wertpapiere

[…] Eine solche Verpflichtung zur Zahlung einer Ausschüttung gemäß dem vorstehenden Satz besteht nicht, wenn am ~~Novationstag oder, bei Novation von Valutierten~~ Handelstag der Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäft~~en mit Lieferung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. (2) an dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfte gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (1) übermittelt wurden,~~ die Unterliegenden Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

[…]

2.4.3 Nominalsicherheitsausschüttungen und Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten

[…]

(2) […]

Zahlungen oder Lieferungen von Nominalsicherheits-Ausschüttungsbeträgen und Beträgen einer Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren erfolgen vorbehaltlich Ziffer 2.1.8 und gemäß der TPCA-Dokumentation. Jegliche Zahlung oder Lieferung durch den relevanten Dritt-Sicherheitenverwalter aufgrund einer Nominalsicherheits-Ausschüttung oder einer Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten an die hinsichtlich des Nominalsicherheits-Ausschüttungsbetrags bzw. des Betrags einer Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten gemäß dieser Ziffer 2.4.3 berechtigte Partei führt in der Höhe des vom Dritt-Sicherheitenverwalter gezahlten Betrags bzw. in der Höhe der vom Dritt-Sicherheitenverwalter getätigten Lieferung zur Erfüllung der Verpflichtung der betreffenden anderen Partei, diesen Betrag zu zahlen bzw. diese Lieferung zu tätigen.

(3) Abs. (2) findet keine Anwendung zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht).

2.4.4 Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten

[…]

(3) Abs. (2) findet keine Anwendung zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht).

[…]

2.5 Zinsen und Erstattungen

[…]

(2) Soweit zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied nicht abweichend vereinbart und der Eurex Clearing AG mitgeteilt, wird der Darlehens-Zins für entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen jeweils unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet, und zwar entweder auf der Basis (i) eines festgelegten Betrags, oder (ii) des Erforderlichen Sicherheitenbetrages an dem betreffenden Berechnungstag, oder (iii) des Erforderlichen Sicherheitenbetrages an dem betreffenden Berechnungstag (ohne Berücksichtigung des etwaigen Mark-Up- Prozentsatzes) zuzüglich eines in den Vertragsdaten beschriebenen und ggf. geänderten Aufschlags. Die Vertragsdaten können ebenfalls einen Mindestsatz enthalten.

2.6 Nichtlieferung

[…]

2.6.2 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Valutierungstag

(1) Erfolgt am Valutierungstag oder ggf. an einem nachfolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine vollständige tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Bezug auf die ~~Vollständige anfängliche~~ Anfängliche Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Nicht-Besicherte Transaktion**“), wird die Valutierung einer solchen Nicht-Besicherten Transaktion und die Valutierung der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben.

[…]

Erfolgt mit Ablauf des zweiten Geschäftstages nach dem Valutierungstag keine vollständige tatsächliche Lieferung der ~~vollständigen anfänglichen~~ Anfänglichen Nominalsicherheiten, annulliert die Eurex Clearing AG die Nicht-Besicherte

Transaktion und die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Abs. (4).

[…]

(3) Die Eurex Clearing AG wird von dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die ~~anfänglichen~~ Anfänglichen Nominalsicherheiten nicht am zweiten Geschäftstag unmittelbar nach dem Valutierungstag tatsächlich und vollständig geliefert hat und die Wertpapierdarlehens-Transaktion annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des Erforderlichen Sicherheitenbetrags (berechnet in der Transaktionswährung), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.

[…]

2.6.3 Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion; Nichtlieferung von Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[…]

(3) Erfolgt bei Fälligkeit keine Lieferung der Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten durch einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht), stellt dies einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (2) dar.

[…]

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess

[…]

2.7.2 Beendigung/Rückgabe

(1) Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes (außer eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) ~~und eines Beendigungstags~~ in Bezug auf ~~den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ einen SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer berechtigt, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem vertragsbrüchigen SLLH (Pfandrecht), ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ~~(ausschließlich in dieser Funktion)~~ vor dem Rückgabetag zu beenden. Für Zwecke dieser Ziffer 2.7.2 stellt, in Bezug auf Darlehen mit fester Laufzeit, der Eintritt eines Ereignisses, das einen

wichtigen Grund darstellt, insbesondere eine wesentliche Vermögensverschlechterung eines Darlehensgeber Clearing-Mitglieds, auch einen Beendigungsgrund in Bezug auf ein solches Darlehensgeber Clearing-Mitglied dar.

(2) Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes ~~und eines Beendigungstags~~ in Bezug auf ~~den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~einen SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ~~tritt mit sofortiger Wirkung eine automatische Beendigung~~ ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer zur Geltendmachung einer Rückgabe gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) gegenüber dem vertragsbrüchigen SLLH (Pfandrecht), Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf alle~~r~~ Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit offener Laufzeit sind, berechtigt. ~~mit diesem vertragsbrüchigen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (ausschließlich in dieser Funktion) ein. Eine solche automatische Beendigung tritt nicht in Bezug auf Darlehen mit fester Laufzeit ein.~~

(3) Sofern eine Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Absatz (1) beendet wurde ~~oder einer automatischen Beendigung gemäß Absatz (2) unterfällt~~, wird der Rückgabetag auf den Beendigungstag vorverlegt, und die Ansprüche aus der Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und dem ausgefallenen Clearing-Mitglied werden an diesem Tag fällig.

(4) (a) Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing Darlehensnehmer eine Rückgabe hinsichtlich der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit fester Laufzeit sind, gegenüber dem entsprechenden ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) gemäß Ziffer 2.2.2 ausüben (mit der Maßgabe, dass Ziffer 2.2.2 auf Darlehen mit fester Laufzeit in der Weise entsprechend anzuwenden ist, als wären diese Darlehen mit offener Laufzeit).

~~(b) Der Eurex Clearing Darlehensnehmer ist berechtigt, nach Geltendmachung einer Rückgabe gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) gegenüber dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) in Bezug auf die betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen die Freigabe der verpfändeten Gleichwertigen Nominalsicherheiten von dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder dem Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) am gemäß Abs. (4) (a) und Ziffer 2.2.2 angepassten Rückgabetag anzufordern.~~

(b) Der Eurex Clearing Darlehensnehmer führt einen Ersatzkauf der Gleichwertigen Darlehenspapiere am maßgeblichen Rückgabetag aus. Kann der Eurex Clearing Darlehensnehmer die Gleichwertigen Darlehenspapiere am maßgeblichen Rückgabetag ganz oder teilweise nicht erwerben, ist er berechtigt, seine Verpflichtung zur Rückgabe der Gleichwertigen Darlehenspapiere durch Zahlung eines Barbetrags, dessen Höhe die Eurex Clearing AG nach eigenem billigem Ermessen bestimmt, am darauffolgenden Geschäftstag zu ersetzen.

(c) Der Eurex Clearing Darlehensnehmer zahlt zusätzlich zur Rückgabe der Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte einen Ausgleichbetrag (wie unten definiert) an den betreffenden ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht).

Der „**Ausgleichbetrag**“ ist ein einmaliger Ausgleichbetrag, der unter Berücksichtigung des Zinssatzes (der nach billigem Ermessen der Eurex Clearing AG mit dem aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird), der gemäß Ziffer 2.5 an den betreffenden ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ SLLH (Pledge), ~~oder~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) zu zahlen gewesen wäre, wenn die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht Gegenstand der Geltendmachung einer Rückgabe durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer gewesen wäre, berechnet wird; sofern zum Zeitpunkt einer Rückgabe hinsichtlich der entsprechenden Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte oder, soweit anwendbar, des Barbetrags an den betreffenden ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~ SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) der Marktzinssatz für ein Wertpapier- oder Gelddarlehensgeschäft über solche Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte mit einer Laufzeit bis zum ursprünglichen (falls anwendbar, geänderten) Rückgabetag der Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich die Rückgabe bezieht, den auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß der Vertragsdaten anwendbaren Darlehens-Zins übersteigt, verringert sich der Ausgleichbetrag um die Differenz (die mit dem oben genannten Marktzinssatz zu diskontieren ist).

[…]

(5) Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und ~~dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~einem SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) geschlossene Wertpapierdarlehens-Transaktionen automatisch beendet. Der Lieferanspruch auf Gleichwertige Darlehensvermögenswerte gemäß Ziffer 2.2.2

Abs.(1) eines SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) und der Lieferanspruch auf Gleichwertige Nominalsicherheiten gemäß Ziffer 2.3.3 des Eurex Clearing Darlehensnehmers werden jeweils durch einen Zahlungsanspruch auf einen auf Euro lautenden Barbetrag, der unter Bezugnahme auf geltende Markt- oder Börsenpreise ermittelt wird, ersetzt.

(6) Wird eine Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz~~SLLH (Pfandrecht), ~~oder~~ einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) gemäß Abs. (5) automatisch beendet, so wird der Rückgabetag auf den Geschäftstag, an dem eine solche Kündigung erfolgt ist, vorgezogen und die sich aus dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion ergebenden Verpflichtungen werden an diesem Tag unmittelbar fällig. Die betreffenden Ansprüche auf Zahlung eines Barbetrags, die gemäß Abs. (5) ermittelt wurden, werden sofort miteinander verrechnet und nur dieser Nettoanspruch ist sofort fällig und durch die relevante Partei zu zahlen.

2.7.3 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Fall einer Beendigung von Darlehen mit offener Laufzeit

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied oder eine Beendigung oder Rückgabe gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. der Eurex Clearing Darlehensgeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rückgabe bzw. die Rückforderung in Bezug auf die entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit offener Laufzeit sind, mit dem anderen betreffenden Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.2.2 geltend zu machen.

Wird eine Rückgabe bzw. die Rückforderung in diesem Zusammenhang geltend gemacht, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen:

(1) ~~Der Eurex Clearing Darlehensgeber kann bei~~ Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder einer Beendigung oder Rückgabe gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) kann der Eurex Clearing Darlehensgeber ~~und einer~~ nach Geltendmachung einer Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) in Bezug auf entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die durch eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren besichert sind,

[…]

2.7.4 Auswirkung der Beendigung auf Prozess für Freiwillige Reorganisationen

(1) Beendigung in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied

(a) Falls nach dem Benachrichtigungstag einer freiwilligen Reorganisation in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, aber vor der Durchführung eines diesbezüglichen Outturns, ein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Bbeendigungsgrund und ein Beendigungstag in Bezug auf das betreffende Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintreten, ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer berechtigt, Gleichwertige Darlehenspapiere in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied nach Maßgabe der Ziffer 2.2.2 Abs. (2) (und, sofern anwendbar, Ziffer 2.7.2 Abs. (4)) zurückzugeben; ungeachtet dessen, ob diese Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Darlehen mit offener Laufzeit oder ein Darlehen mit fester Laufzeit ist.

[…]

(2) Beendigung in Bezug auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied

Ist nach dem Benachrichtigungstag einer freiwilligen Reorganisation in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion und nach Übermittlung einer Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung in Bezug auf diese Freiwillige Reorganisation, aber vor der Durchführung eines etwaigen diesbezüglichen Outturns, ein Beendigungsgrund oder Insolvenz-Bbeendigungsgrund ~~und ein Beendigungstag~~ in Bezug auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (das ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht), ~~oder~~ ein ~~Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz ist)~~SLLH (Pfandrecht) oder ein SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ist) eingetreten, so gilt Folgendes:

(a) Ist die Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Darlehen mit offener Laufzeit,

(i) findet Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) in Bezug auf die Beendigung oder Rückgabe dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und diesem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) bis (v) Anwendung;

(ii) die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung (einschließlich einer etwaigen Zurückweisung oder eines etwaigen Bestreitens des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds) erlöschen automatisch am Beendigungstag oder Rückgabetag (je nachdem, was zutrifft), der sich aufgrund einer solchen Beendigung oder Rückgabe ergibt;

[…]

(iv) und falls Gleichwertige Darlehenspapiere in Bezug auf die beendete oder zurückgegebene Wertpapierdarlehens-Transaktion von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer vor der anwendbaren Marktfrist auf das betreffende Konto des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds geliefert werden können, unterliegt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied einer Vertragsstrafe (bezüglich derer Ziffer 2.6.4 Abs. (2) (c) Anwendung findet),

sofern das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, nach einer Rückforderung durch den Eurex Clearing Darlehensgeber gemäß vorstehendem Absatz (iii) die betreffenden Gleichwertigen Darlehenspapiere bis zu dieser Marktfrist an den Eurex Clearing Darlehensgeber nicht zurückliefert; und

(v) der Eurex Clearing Darlehensnehmer ist verpflichtet, Gleichwertige Darlehenspapiere in Bezug auf die beendete oder zurückgegebene Wertpapierdarlehens-Transaktion an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zurückzuliefern.

(b) Ist die Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Darlehen mit fester Laufzeit, so bleibt Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) unberührt. Die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung (einschließlich einer etwaigen Zurückweisung oder eines etwaigen Bestreitens des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds) erlöschen jedoch mit Eintritt des ~~Beendigungsgrundes oder Insolvenzbeendigungsgrundes und eines~~betreffenden Beendigungstages (im Falle einer Beendigung gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (1)). Eine etwaige nach dem Beendigungstag im Falles eines Insolvenz-Beendigungsgrundes wirksam übermittelte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung wird gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) bearbeitet.

Anhang 6 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 106/16

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 19.10.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

16.1 Sofern in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen (i) per elektronischem Rundschreiben an die Clearing-Mitglieder (was für Zwecke dieser Ziffer 16 Clearing-Mitglieder in ihrer Funktion als Clearing-Agenten einschließt), Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) für mindestens drei (3) Geschäftstage veröffentlicht. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam, wobei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen nach Maßgabe der Ziffern 17.2 und 17.3 wirksam werden.~~Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag; davon abweichend erfolgt die Veröffentlichung bei Änderungen oder Ergänzungen (x) der Besonderen Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) mindestens drei Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag und (y) in den im ersten Absatz von Ziffer 17.3.1 Abs. (2) beschriebenen Fällen mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.~~

~~Für den Fall, dass Besondere Bestimmungen betroffen sind, wird die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag erfolgen, sofern die Eurex Clearing AG die Anwendung dieser verkürzten Veröffentlichungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag in der Einladung zur Konsultation gemäß Ziffer 17.3.1 Abs. (1) ankündigt und der Anwendung der verkürzten Veröffentlichungsfrist in Summe nicht mehr als zwei betroffene Clearing-Mitglieder, betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffene Registrierte Kunden, betroffene FCM-Kunden und/oder betroffene Basis-Clearing-Mitglieder im Rahmen der Konsultation nach Ziffer 17.3 widersprechen. Gehen der Eurex Clearing AG im Rahmen der Konsultation~~

~~entsprechende Widersprüche von mehr als zwei betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden und/oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern zu, soll die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt dieser Widersprüche die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und/oder Basis-Clearing-Mitglieder mittels eines weiteren elektronischen Rundschreibens hierüber informieren.~~

~~16.2 Sofern diese Clearing-Bedingungen nicht vorsehen, dass Ziffer 16.1 Anwendung findet, sind alle im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen zu veröffentlichenden Mitteilungen der Eurex Clearing AG für mindestens drei (3) Geschäftstage auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) zu veröffentlichen. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam.~~

16.~~3~~2 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Auf schriftliche Anfrage eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds erfolgen alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG (mit Ausnahme von automatisierten Reports) an eine solche anfragende Partei auf Deutsch und Englisch oder in einer dieser Sprachen. Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds per Telefax oder E-Mail erfolgen. Von der Eurex Clearing AG veröffentlichte Formulare sind zu nutzen.

16.~~4~~3 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der „**Zugriffsbereich**“) zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG ist ohne Einwilligung des jeweiligen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds nicht berechtigt, auf dessen Zugriffsbereich zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im Zugriffsbereich gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 Geschäftstagen nach ihrer Speicherung im Zugriffsbereich durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.

16.~~5~~4 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen Zugriffsbereich abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für Transaktionen, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 Sonstiges

[…]

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Clearing-Bedingungen und das Procedures Manual jederzeit zu ändern und zu ergänzen; Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen sind gemäß Ziffer 16.1 (i) und (ii) zu veröffentlichen.

17.2.2 Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt eine solche Veröffentlichung gegenüber allen betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden und/oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern („**Betroffene Kunden**“) mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag („**Reguläre Ankündigungsfrist**“).

17.2.3 Falls Besondere Bestimmungen (wie nachstehend definiert) geändert oder ergänzt werden und mehr als zwei Betroffene Kunden um Anwendung einer Verlängerten Ankündigungsfrist im Rahmen der Konsultation bitten, werden die Änderungen und Ergänzungen mindestens drei (3) Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag veröffentlicht („**Verlängerte Ankündigungsfrist**“).

17.2.~~2~~4 „**Besondere Bestimmungen**“ sind

- die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3,
- Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen,
- Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Abs. (1),
- Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (b),
- Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (4),
- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Abs. (6),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Abs. (4),
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Abs. (2),
- jeder der Anhänge zu den Clearing Bedingungen soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen,
- das Procedures Manual soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder haben können),
- die DMC-Regeln,
- die DM Auktions-Regeln und
- etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand der vorgenannten Bestimmungen betreffen.

Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.~~Bei Änderungen und Ergänzungen Besonderer Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) findet das Verfahren gemäß Ziffer 17.3 Anwendung. Bei allen anderen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme von Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 17.3.1 Abs. (2)) wird~~

17.2.5 Ungeachtet einer etwaigen vorherigen Konsultation gemäß Ziffer 17.3, können Betroffene Kunden innerhalb der ersten zehn (10) Geschäftstage der Regulären Ankündigungsfrist bzw. der Verlängerten Ankündigungsfrist der Eurex Clearing AG schriftliche Anmerkungen zu den Änderungen zukommen lassen. D~~d~~ie Eurex Clearing AG wird diese Anmerkungen ~~von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern, die ihr innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen von zehn (10) Geschäftstagen nach Veröffentlichung der betreffenden Änderung oder Ergänzung schriftlich zugehen~~, unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder daraufhin prüfen, ob ~~diese Anmerkungen~~sie dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. Bei Bedarf wird sich die Eurex Clearing AG durch das EMIR Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von ~~betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern~~Betroffenen Kunden umzusetzen, erfolgt eine erneute Veröffentlichung der betreffenden Änderungen und Ergänzungen mit der urpsrünglich vorgesehenen ~~gemäß Ziffer 16~~Ankündigungsfrist (entweder eine Reguläre Ankündigungsfrist oder eine Verlängerte Ankündigungsfrist), jedoch keine erneute Prüfung von Anmerkungen der ~~Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder~~ Betroffenen Kunden gemäß dieser Ziffer 17.2.~~2~~5.

17.2.~~3~~6 Jede Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen gilt als durch jede~~s~~n ~~Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden, jeden FCM-Kunden und jedes Basis-Clearing-Mitglied~~Betroffenen Kunden angenommen, der ~~sofern diese~~ nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG ~~vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der Clearing-Bedingungen~~ innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist ~~oder~~bzw. Verlängerten Ankündigungsfrist widerspricht~~echen~~. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die ~~Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder~~Betroffenen Kunden über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (4) bleibt unberührt.

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die Eurex Clearing AG wird vor der Veröffentlichung einer Änderung oder Ergänzung einer ~~der~~ Besonderern Bestimmungen ~~(wie nachstehend definiert)~~ alle

~~betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden und betroffenen FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitglieder~~ Betroffenen Kunden durch eine gemäß Ziffer 16.1 (i) veröffentlichte Mitteilung einladen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen und/oder den Wunsch nach Anwendung der Verlängerten Ankündigungsfrist geltend zu machen~~einzureichen~~ („**Konsultation**").

„~~**Besondere Bestimmungen**~~" ~~sind die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3, Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Abs. (1), Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (4), Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Abs. (6), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Abs. (4), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Abs. (2), Anhang 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 11 (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen) sowie das Procedures Manual (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder haben können), die DMC-Regeln und die DM Auktions-Regeln und etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen betreffen. Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.~~

(2) Eine Konsultation nach Absatz (1) erfolgt nicht in Bezug auf (i) redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, (ii) Änderungen oder Ergänzungen zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, sowie (iii) Änderungen oder Ergänzungen (mit Ausnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Ziffern 6, 7, 9, 17.2 oder 17.3) aufgrund Außerordentlicher Marktbedingungen (wie nachstehend definiert); die Reguläre Ankündigungsfrist gilt entsprechend.

„**Außerordentliche Marktbedingungen**" sind, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

(a) Ereignisse oder Umstände, die das ordnungsgemäße Clearing, die ordnungsgemäße Abwicklung oder Liquidation von Transaktionen oder den Fortbestand oder die ordnungsgemäße Funktion des Clearing-Verfahrens beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten;

(b) andere Marktunterbrechungen, die die ordnungsgemäße Feststellung von Schlusskursen oder Settlement-Preisen unmöglich oder unpraktikabel machen; oder

(c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Rohstoffmärkte haben könnten, die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung des Clearings nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist;

Außerordentliche Marktbedingungen können selbst dann vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied, ein einzelnes Basis-Clearing-Mitglied (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern betroffen ist, sofern eines bzw. einer der unter (a) bis (c) beschriebenen Ereignisse oder Umstände eingetreten ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds stellt keine Außerordentlichen Marktbedingungen dar.

17.3.2 Die Eurex Clearing AG wird die im Rahmen der Konsultation eingegangen Anmerkungen von ~~betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern~~ Betroffenen Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder prüfen und sich bei Bedarf durch das EMIR Risk Committee in dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge von ~~betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen FCM-Kunden oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern~~ Betroffenen Kunden anzunehmen, wird eine anhand der Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge überarbeitete Fassung der betreffenden Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 1~~6~~7.2 nach der Konsultation veröffentlicht; eine erneute Konsultation gemäß dieser Ziffer 17.3 erfolgt nicht.

17.3.3 Wenn im Rahmen einer Konsultation mehr als zwei Betroffene Kunden um Anwendung der Verlängerten Ankündigungsfrist bitten, soll die Eurex Clearing AG unverzüglich alle Betroffenen Kunden durch eine Mitteilung gemäß Ziffer 16.1 (i) hierüber informieren und bestätigen, dass die Verlängerte Ankündigungsfrist anstelle der Regulären Ankündigungsfrist gilt.

17.3.~~3~~4 Die Eurex Clearing AG wird im Rahmen der regulären Sitzungen des EMIR Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich bzw. ggf. anderweitig über die im Rahmen der Konsultation erhaltenen Anmerkungen sowie die Position der Eurex Clearing AG dazu einen zusammenfassenden Bericht erstatten.

[…]
